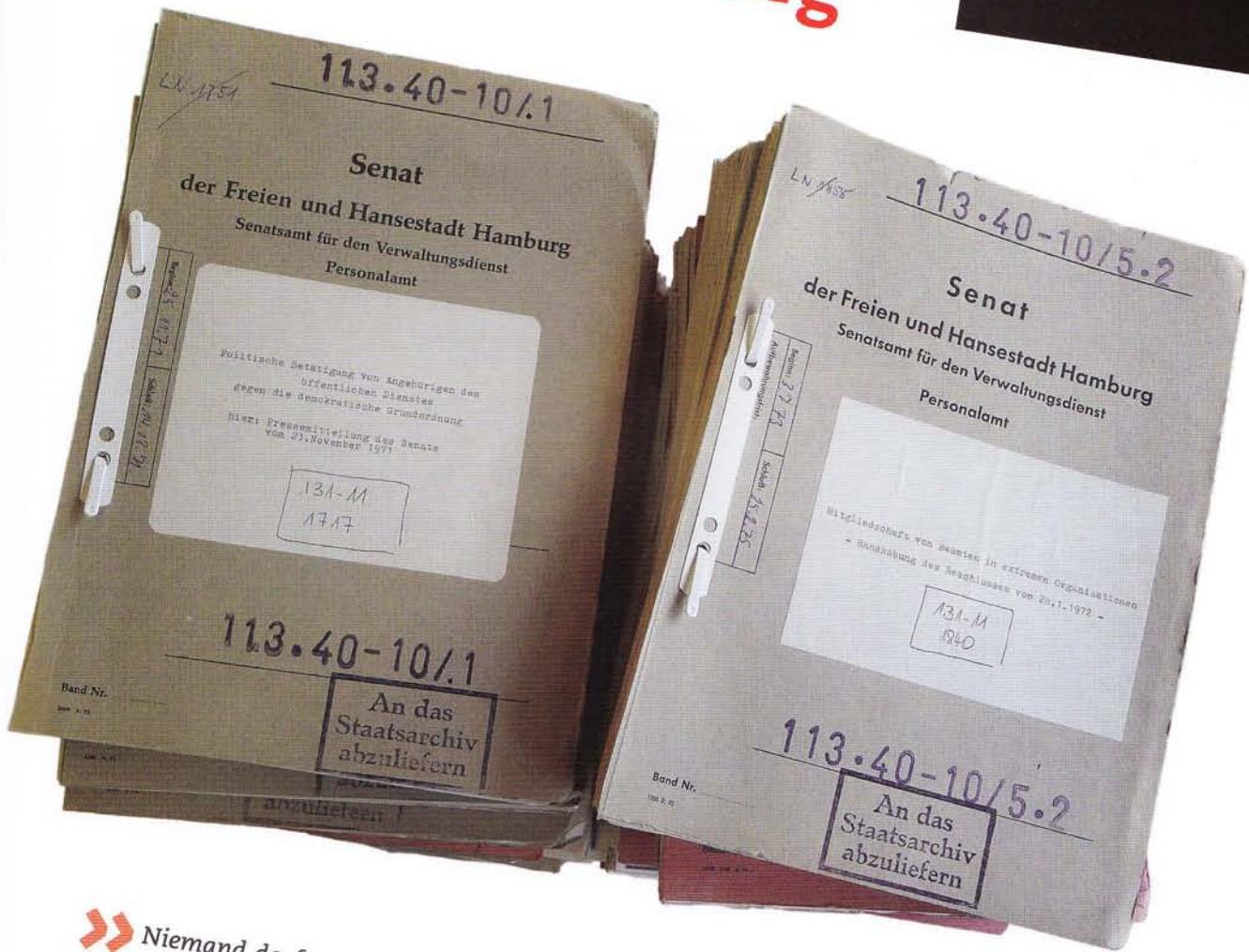


Der Radikalenbeschluss von 1972 in Hamburg



» Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.«
 Grundgesetz, Artikel 3, Absatz 3

» Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.«
 Beamtenrechtsrahmengesetz §35, Absatz 1

» Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.«
 Grundgesetz, Artikel 33, Absatz 2

Der Beschluss

Am 28. Januar 1972 beschlossen die Ministerpräsidenten der Länder und Bundeskanzler Willy Brandt (SPD), die Mitgliedschaft in »verfassungsfeindlichen« aber nicht verbotenen Organisationen schärfer zu ahnden. Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst sollten bei entsprechenden Mitgliedschaften abgelehnt werden können – ihre Verfassungstreue wurde angezweifelt.

Bund und Länder etablierten ein Überprüfungsverfahren im öffentlichen Dienst. Der Verfassungsschutz überprüfte vor der Einstellung alle Bewerberinnen und Bewerber. Einige wurden wegen politischer Aktivitäten nicht beschäftigt. Teilweise wurden auch Personen kontrolliert, die bereits im Staatsdienst arbeiteten.

Am Vorabend der Ministerpräsidentenkonferenz protestierten vornehmlich linke Gruppen gegen den drohenden Beschluss.

StA HH, 131-II, 1711

22 |



Süßrüd
Zür
Demonstration

Für Demokratie-
gegen Antikommünismus

gegen die undemokratischen und verfassungswidrigen Berufsverbote für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in Ausbildung und Beruf

Donnerstag, 27. Januar '72, 18⁰⁰ Uhr
Treffpunkt: Darmbeker Bahnhof/Wiesendamm
Abschlusskundgebung: 19 Uhr Goldbekplatz

Zu der Demonstration rufen auf:

ASIA der Universität Hamburg * ASIA Hochschule für Musik * ASIA Hochschule für Wirtschaft und Politik * ASIA Hochschule für bildende Kunst * ASIA Fachhochschule * Studenterrat * Fachlehrerausbildung * Deutsche Friedens-Union * Deutsche Kommunistische Partei * Sozialdemokratischer Hochschulbund * DGB - Jugend Keess-Kreis Hamburg * Landesvorstand der Jungdemokraten Hamburg * Hamburger Schülerparlament * Marxistischer Schülerbund Hamburg * MSB Spartakus Hamburg * Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend * Gewerkschaftliche Studentengruppe Hamburg * Evangelische Studentengemeinde der Fachhochschulen * Abendgymnasien * Politischer Arbeitskreis Schulen * Junge Presse Hamburg * Konvent der Fachhochschulen und Berufsausbildungsstellen *

Spenden bitten wir auf das Postcheckkonto : Hamburg 357685 (Christel Schaffner, Initiativkreis Bildungsnotstand) zu zahlen.

Verantwortlich : Horst Hedde - Hamburg, Eigendruck

Altzeichen 113,40 → 110,5
Vorg. liegt vor
Anlage 2

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Mitgliedschaft von Beamten in extremen Organisationen
Doppeltstück aus Nr. 11-01, 6, 1

Grundsätze:

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.
2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
 - 2.1 Bewerber
 - 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
 - 2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.

- 2 -

- 2 -

- 2.2 Beamte
Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamteneinstellungsgesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entformung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Der Ministerpräsidentenbeschluss schuf kein neues Recht, aber eine neue Rechtsauslegung. Entscheidend war der Punkt 2.1.2., der Ablehnungen auch vor Organisationsverboten vorsah.

StA HH, 131-II, 1711

Hamburg machte den Vorreiter

Nur wenige Zeilen lang war die Meldung, mit der die Staatliche Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg am 24. 11. 1971 eine „Grundsatzentscheidung“ des Senats (SPD/FDP-Koalition) bekanntgab. Sie lautete:

„Der Senat hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- oder

linksradikele Gruppen unzulässig ist. Dies gilt nach Auffassung des Senats erst recht im Erziehungsbereich und jedenfalls dann, wenn der Betroffene in den genannten Gruppen besonders aktiv ist.

In seiner Entscheidung geht der Senat davon aus, daß ein Beamter nach den Paragraphen 6 und 55 des hamburgischen Beamtengesetzes durch sein gesamtes Verhalten die Gewähr dafür bieten muß, daß er sich jederzeit zu der frei-

heitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für ihre Erhaltung eintritt. Diese Entscheidung gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob ein Bewerber in der Probezeit seine Eignung bewiesen hat.“

Erster Bürgermeister Hamburgs war damals Peter Schulz (SPD). Er begründete diesen Beschluß — es war ein Alleingang, der zwei Monate später durch den Bonner Extremisten-

schluß auslöste — mit den Worten: „Ich möchte nicht, wir alle möchten nicht, daß diese Demokratie dadurch gefährdet wird, daß ihre Beamten Kommunisten oder Nazis sind.“ Innensenator war damals Heinz Ruhnau (SPD), heute Staatssekretär im Bonner Bundesverkehrsministerium. Auf einem SPD-Landesparteiabend im September 1971 hatten Mitglieder des Senats unter lebhaftem Beifall der Delegierten u. a. erklärt: „Wir

wollen keine Berufsrevolutionäre mit Pensionsanspruch!“

Während der Senat damals darauf hinwies, daß es in Übereinstimmung mit dem Beamtenrecht auf das „gesamte Verhalten“ eines Bewerbers ankomme, also auch auf das private, soll — so Bürgermeister Klöse — künftig nur noch das dienstliche Verhalten eine Rolle spielen. Privat solle jeder Beamte denken können, was er wolle, „auch kommunistisch“.



Stoltenberg, CDU, Schl.-Holst. Goppel, CSU Bayern Filbinger, CDU Baden-Württ. Schütz, SPD Berlin Koschnick, SPD Bremen Osswald, SPD Hessen Kubel, SPD Niedersachsen Kühn, SPD NRW Kohl, CDU Rheinl.-Pfalz Röder, CDU Saarland

Hamburg machte immer den Vorreiter: im Jahr 1971, als es darum ging, Radikalen den Weg in den öffentlichen Dienst zu versperren; und jetzt auch, sieben Jahre später, da es den Sozial-Liberalen darum geht, den Radikalen-Beschluß vom 18. Februar 1972 entscheidend zu entschärfen.

Welche Gründe führten damals, 1971/72, zur „Großen Anti-Extremisten-Koalition“ und schließlich zum Radikalen-Beschluß? Die „neue Ostpolitik“ der Regierung Brandt/Scheel löste schwere innenpolitische Auseinandersetzungen

Warum es 1972 zum Radikalen-Erlass kam

Die neue Ostpolitik, innenpolitische Konflikte

aus. Vor allem die SPD mußte sich von der Opposition die Frage nach ihrer demokratischen Zuverlässigkeit und ihrer Treue zum Westen gefallen lassen. Um sich nicht länger dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, in geheim mit den Kommunisten zu „paktieren“, waren vor allem die Sozialdemokraten auf eine sichtbare Abgrenzung gegenüber Kommunisten bedacht. Die Opposition andererseits forderte das Verbot der 1968 neu gegründeten DKP.

Bis zu einem solchen Beschluß sollten die Mitglieder der DKP vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden. Hinzu kam die Befürchtung, die DKP werde ihre Aktivitäten vor allem in den Großstädten konzentrieren. Für die damalige Hamburger SPD unter Bürgermeister Ruhnau ein Grund mehr, sich für einen gemeinsamen Extremisten-Beschluß stark zu machen.

Und dann gab es schließlich die Ankündigung der neuen „Außerparlamentarischen Opposition“, nach dem Kampf an den Universitäten nun den „langen Marsch durch die Institutionen“ (des öffentlichen Dienstes) anzutreten. Eine Vorstellung, die damals alle Parteien höchst nachdenklich stimmte.

Das war der politische Hintergrund für das Entstehen des Radikalen-Erlasses. Am 18. Februar 1972 wurde er von Bundeskanzler Brandt (SPD) und den Landesregierungschefs Goppel (CSU, Bayern), Filbinger (CDU, Baden-Württemberg), Schütz (SPD, Berlin), Koschnick (SPD, Bremen), Schulz (SPD, Hamburg), Osswald (SPD, Hessen), Kubel (SPD, Niedersachsen), Kühn (SPD, NRW), Kohl (CDU, Rheinland-Pfalz), Röder (CDU, Saarland) und Stoltenberg (CDU, Schleswig-Holstein) beschlossen. Dies ist sein Wortlaut:

Die Regierungschefs der Länder haben in einer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 28. 1. 1972 auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder die folgenden Grundsätze beschlossen, die wir mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgeben:

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

2. Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes

für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

3. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1. Bewerber

2.1.1. Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2. Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindliche Ziele, so ist die Beförderung des Beamten nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

4. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze (sto)



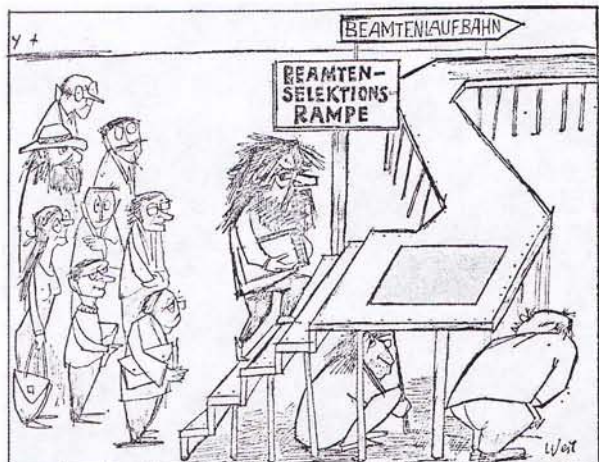
Schulz, SPD, Hamburg Foto: K. BEHR

Im Januar 1972 fassten die elf Ministerpräsidenten der Länder zusammen mit Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) den Beschluss. Dieser war später als »Radikaler Erlass«, »Radikalenbeschluss« oder »Extremistenbeschluss« bekannt.

Hamburger Abendblatt, 4. 10. 1978

Ein Karikaturist wählte in der SPD-Mitgliederzeitung vorwärts einen heute unpassend wirkenden Vergleich mit der Zeit des Nationalsozialismus.

vorwärts, 3. 2. 1972



„Klappe auf, ein Radikaler kommt!“

Zeichnung: Weil

Antikommunismus und Entspannungspolitik im Kalten Krieg

Seit Ende der 1940er Jahre war die Bundesrepublik vom Kalten Krieg geprägt. In diesem Systemkonflikt standen sich die parlamentarischen Demokratien im Westen und die kommunistischen Staaten im Osten gegenüber. Durch die deutsche Teilung war der Kalte Krieg in Deutschland besonders deutlich spürbar.

1956 verbot das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), die eng mit der SED in der DDR verbunden war. Als Nachfolgepartei wurde 1968 die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) gegründet, jedoch nicht verboten. Auch sie stand treu an der Seite der DDR.

Die erste sozialliberale Bundesregierung unter Willy Brandt (SPD) wollte ab 1969 im Rahmen der Entspannungspolitik ein neues Verhältnis mit den kommunistischen Staaten aufbauen.



Bundeskanzler Willy Brandt (links) mit dem sowjetischen Staatschef Leonid Breschnew bei einer Bootsfahrt in der Sowjetunion 1971.

Foto: picture alliance

24 |



Seit Ende der 1960er Jahre erhielten neue kommunistische Organisationen vor allem an den Hochschulen Zulauf wie die SED-nahe DKP und der maoistische KBW.

HIS-Archiv, SBe 035_P1-13, ohne Jahr; SBe 495_P2_06, ohne Jahr



Konservative und rechtsextreme Kräfte griffen den Bundeskanzler wegen der Neuen Ostpolitik Anfang der 1970er Jahre scharf an wie hier auf einer Demonstration in Nordrhein-Westfalen.

Foto: J.H. Darchinger/Friedrich-Ebert-Stiftung, ohne Jahr

Nach dem KPD-Verbot bewachten Polizisten im August 1956 den Eingang der kommunistischen Hamburger Volkszeitung. Inventar und Vermögen wurden beschlagnahmt.

Foto: picture alliance/AP Images



Die »68er« Jahre studentische Revolte gegen autoritäre Verhältnisse

Der Radikalenbeschluss war Ausdruck eines Konflikts zwischen Staat und linken Studierenden, der um die Jahre von »1968« begann. In dieser Zeit gab es einen kulturellen Aufbruch unter jungen Menschen (Popmusik, freiere Sexualität, Mode etc.).

Viele engagierten sich zum ersten Mal politisch. Sie beteiligten sich an Demonstrationen gegen die Notstandsgesetze oder den Vietnamkrieg und kritisierten damit die Politik der Regierung. Harte Polizeieinsätze gegen überwiegend friedliche Demonstrierende förderten eine kritische Stimmung.

1969 hofften viele auf Veränderungen durch die erste sozial-liberale Bundesregierung unter Willy Brandt. Insbesondere sein Ausspruch »Wir wollen mehr Demokratie wagen« galt vielen als Versprechen für Reformen und einen Abbau von autoritären Verhältnissen.



Am Gründonnerstag 1968 wurde der studentische Aktivist Rudi Dutschke von einem Rechts-extremen angeschossen. Am Osterwochenende demonstrierten daraufhin auch in Hamburg vornehmlich junge Menschen.

StA HH, 720-1, 221-08



Auch diese unbekannte Studentin protestierte am 9. 11. 1967 gegen den »Muff von 1000 Jahren« unter den professoralen Talaren.

StA HH, 720-1, 555903 II



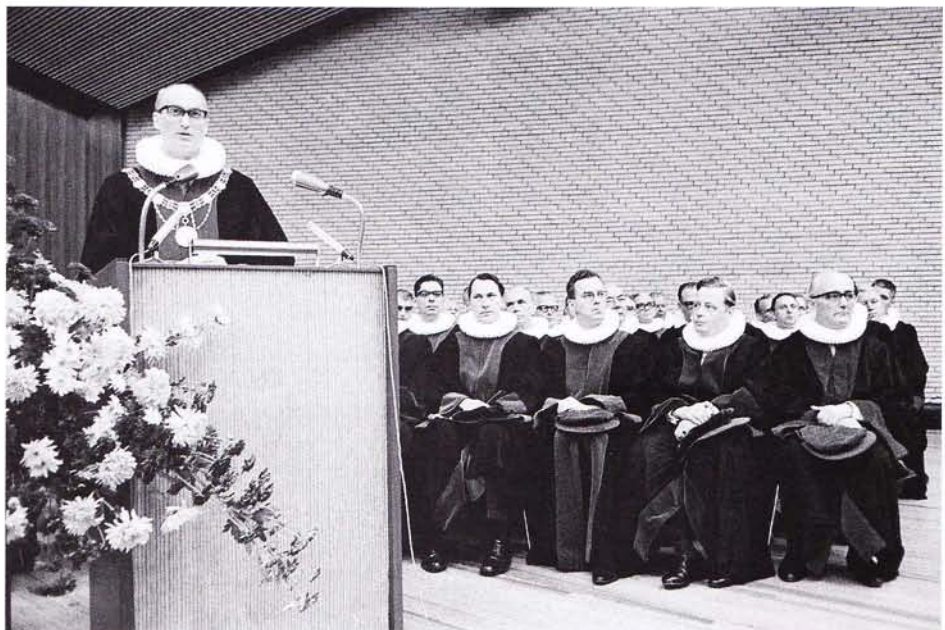
Willy Brandt beim Auftakt des Bundestagswahlkampfs am 21. 8. 1969.

Foto: J. H. Darchinger/Friedrich-Ebert-Stiftung



Kundgebung für Benno Ohnesorg auf dem Campus der Universität Hamburg im Juni 1967. Der Student war auf einer Demonstration in Berlin von einem Polizisten erschossen worden.

StAHH, 720-1/388-00, 54314, 19



Die Professoren («Ordinarien») beim Rektoratswechsel im Audimax der Universität Hamburg, 9. 11. 1967; am Pult der alte Rektor Karl-Heinz Schäfer.

StA HH, 720-1, 55903 II

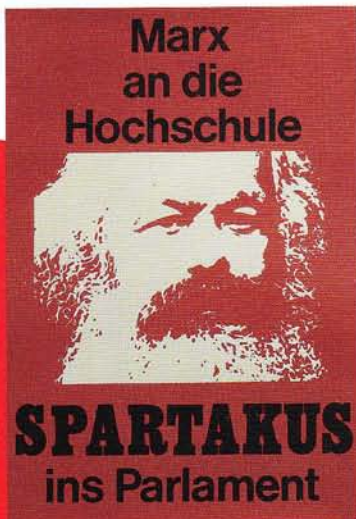
»Revoluzzer als Beamte?«

Der »lange Marsch durch die Institutionen« war ein zentrales Schlagwort bei den Debatten über den Radikalenbeschluss. Der Ausspruch stammte von Rudi Dutschke, dem einflussreichen Aktivisten des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS). Ursprünglich war damit gemeint, dass Revolutionärinnen und Revolutionäre in Institutionen wie Schulen, Militär, Fabriken oder Verwaltung eindringen sollten, um die Revolution zu befördern.

In den Hochschulen waren Debatten über Revolution und Kommunismus sehr populär, aber es gab dazu weder eine einheitliche Theorie noch Praxis. Die Bandbreite reichte vom Einsatz für Chancengleichheit bis zum Aufruf zur Volksbewaffnung. Viele engagierten sich im Bildungsbereich. Über Schulen und Kinderläden wollten sie die Welt verändern.

Die DKP-nahe Assoziation Marxistischer Studenten – Spartakus wollte ab 1969 die Hochschulen verändern.

HIS-Archiv, SBe 410, Pt, DGH_015



28 |



1971 warnte die Welt am Sonntag vor »Radikalen im öffentlichen Dienst«; die Hervorhebungen stammen vom Verfassungsschutz.

Welt am Sonntag, 18. 4. 1971, StAHH, 136-3, 239



Rudi Dutschke (SDS) beim Vietnamkongress in Berlin 1968

Foto: bpk / Klaus Lehnartz

„Mehr Rechts- als Linksradikale“

Innenministerium gibt Zahlen über den öffentlichen Dienst bekannt

Von unserem Bonner Büro

BONN, 8. August. Die Zahl der Rechtsradikalen im öffentlichen Dienst liegt um knapp 260 Personen höher als die der Linksradikalen. Nach einer Erhebung des Bundesinnenministeriums, die auf Grund einer Anfrage des Bonner SPD-Bundtagsabgeordneten Ostmann von der Leye erstellt worden ist, sind genau 1487 Mitglieder rechteradikaler Organisationen — überwiegend der NPD — im öffentlichen Dienst tätig. Mehr als die Hälfte der erfaßten Rechtsextremisten (829 Personen) sind in nachgeordneten Behörden der Bundesministerien beschäftigt.

Außer den Rechtsradikalen bei Bundesbe-

hörden sind nach Angabe des Innenministeriums 387 bei den Verwaltungen der Länder, 100 bei kommunalen Behörden sowie 162 im öffentlichen Dienst (Stiftungen, Rundfunkanstalten etc.) erfaßt. 1399 Personen gehören davon der rechtsradikalen NPD an. Die restlichen 88 verteilen sich auf rechtsextreme Organisationen wie die „Aktion Oder/Neisse“, das „Deutsche Kulturwerk europäischen Geistes“ oder die „Aktion neu Rechte“. In 662 Fällen sei allerdings nicht sicher, ob die Mitgliedschaft der betreffenden in rechtsradikalen Vereinigungen bis zum heutigen Tage fortbesteht.

1200 Linksradikale im öffentlichen Dienst

51 Prozent der erfaßten Linksradikalen im öffentlichen Dienst gehören der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes (Beamte) oder der vergleichbaren Vergütungskategorie bei den Angestellten an. 21 Prozent kommen aus dem einfachen, 29 Prozent aus dem gehobenen und 8 Prozent aus dem höheren Dienst. Von den Dienststellen der Bundesbehörden sind am stärksten die nachgeordneten Verwaltungen des Verteidigungsministeriums und des Post- und Verkehrsministeriums betroffen.

Die Zahl der im öffentlichen Dienst tätigen

Linksradikalen wurde vom Innenministerium auf zirka 1200 beziffert. 457 sind davon bei den Ländern und Gemeinden beschäftigt, die restlichen rund 750 arbeiten in nachgeordneten Behörden des Bundes. Die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hatte im Januar dieses Jahres einen Beschluß gefaßt, wonach eine Überprüfung der politischen Extremisten im öffentlichen Dienst zu erfolgen habe. Über die Zahl der Einzelüberprüfungen und ihre Ergebnisse konnte am Dienstag weder die Konferenz der Ministerpräsidenten noch die der Innenminister Auskunft geben.

Rechtsradikale waren 1971 im öffentlichen Dienst stärker vertreten als Linksradikale. Medien und Politik beachteten sie in der Debatte jedoch kaum.

Frankfurter Rundschau, 9. 8. 1972

I Der Weg zum Radikalenbeschluss

Verfassungstreue im Staatsdienst

Wer darf im Staatsdienst arbeiten? Dies war der zentrale Streitpunkt beim Radikalenbeschluss. Beschäftigte im öffentlichen Dienst müssen ihre Aufgaben unparteilich, verfassungs- und gesetzestreu ausführen. Zugleich sind sie aber auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, denen individuelle Rechte zustehen.

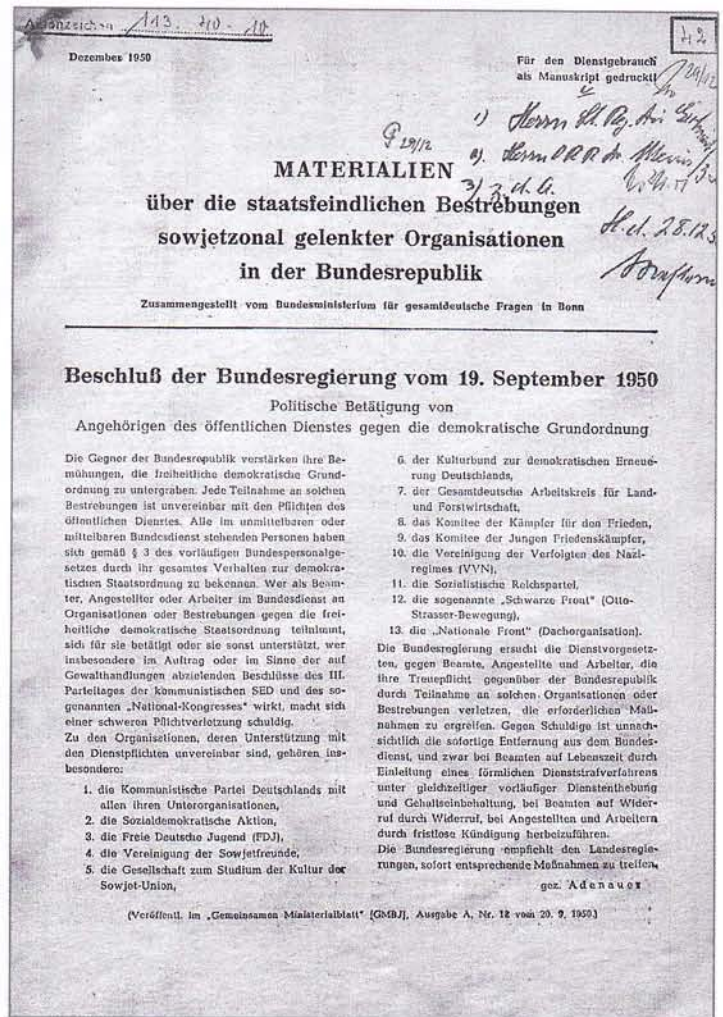
Dürfen zum Zweck des Staatsschutzes die Freiheitsrechte des Einzelnen beschränkt werden? Der Radikalenbeschluss sah dies vor. Beschäftigte im öffentlichen Dienst sollten demnach nicht die gleichen Rechte wie andere Bürgerinnen und Bürger haben, zum Beispiel Vereine oder Parteien zu bilden bzw. sich diesen anschließen (Art. 9 GG). Vor 1971 hatten die Hamburger Behörden diese Einschränkung noch als unzulässigen Grundrechtseingriff interpretiert.

30 |

» Da bislang keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen ist, die ein Verbot der DFU zur Folge hat, muss davon ausgegangen werden, daß vorliegend die Grundrechte aus Art. 3 Abs. 3 und Art. 9 GG nicht verwirkt, sondern ihrem Wesensgehalt entsprechend zu beachten sind. Der Lehrer Bethge kann mithin nicht allein wegen seiner Zugehörigkeit zur DFU von der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit zurückgestellt oder durch Widerruf des Beamtenverhältnisses auf Probe entlassen werden.«

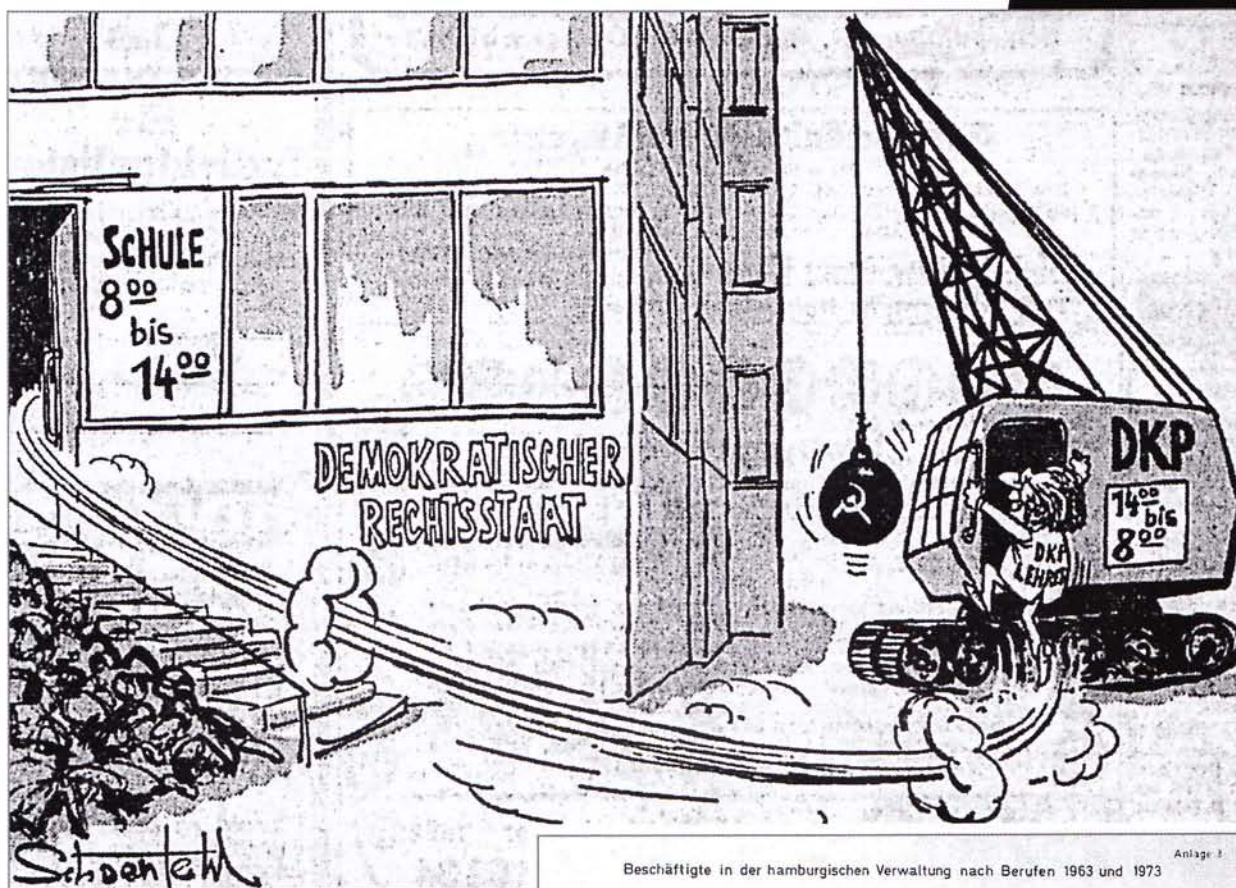
1964 lehnte das Personalamt eine Entlassung des Lehrers Horst Bethge wegen seiner Parteifunktionen in der SED-geförderten Deutschen Friedens-Union (DFU) ab.

Personalamt an Schulbehörde, 1964, StA HH, 131-II, 1730



Die Bundesregierung hatte bereits 1950 Maßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte wegen Mitgliedschaften in kommunistischen und rechtsextremen Organisationen beschlossen. Hamburg hatte den Beschluss, wie einige andere Bundesländer, nicht umgesetzt.

StA HH, 131-II, 1708



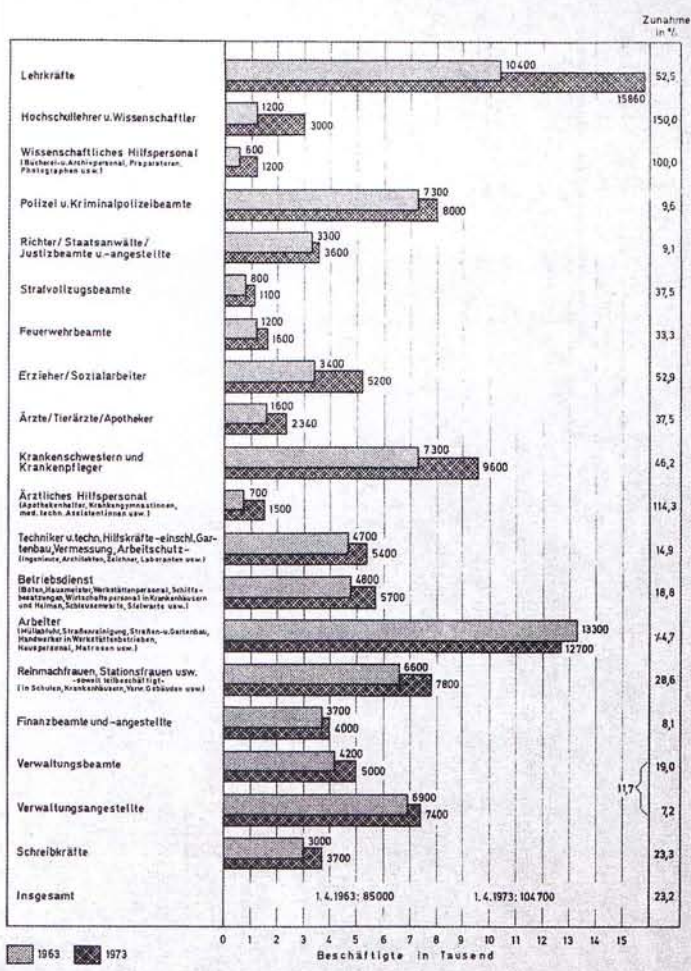
Befürworterinnen und Befürworter des Radikalenbeschlusses meinten, Mitglieder kommunistischer Parteien dürften grundsätzlich nicht im Staatsdienst arbeiten, auch wenn sie sich im Dienst verfassungstreu verhielten.

Karl-Heinz Schoenfeld, Der Pendler, in: Welt am Sonntag, 12. 11. 1978

In Hamburg arbeitete in den 1970er Jahren etwa ein Viertel aller Beschäftigten im Staatsdienst.

StA HH, 131-II, 6133

Beschäftigte in der hamburgischen Verwaltung nach Berufen 1963 und 1973



Eine Pressemitteilung mit Folgen

Am 23. 11. 1971 veröffentlichte der Senat eine Pressemitteilung: Aktivitäten in rechts- oder linksradikalen Gruppen waren demnach nicht vereinbar mit einer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Einen formalen Beschluss des Senats hatte es aber nicht gegeben. Mit der Pressemitteilung sollte vielmehr die geplante Entlassung der Lehrerin Heike Gohl (DKP) begründet werden.

Das offensive Auftreten des Hamburger Senats sollte die rechtlichen Bedenken in dieser Frage vermindern. Denn die geplante Entlassung der Lehrerin bedeutete einen Bruch mit der bis dahin liberalen Hamburger Praxis.

Die Pressemitteilung erregte als »Senatsbeschluss« oder »Senatserlass« schnell überregionale Aufmerksamkeit und hatte eine Signalwirkung für den späteren Radikalenbeschluss.



Der Erste Bürgermeister Peter Schulz (SPD) forderte ein hartes Vorgehen gegen die DKP. Er war ein scharfer Gegner des Kommunismus. Sein Vater war in der Sowjetischen Besatzungszone aus politischen Gründen verhaftet worden.

StA HH, 720-1, 79344, ohne Jahr



«Wenn an den Schulen und Hochschulen und in ihrem gesellschaftlichen Umkreis eine Atmosphäre der Hexenjagd geschaffen und ein Zustand der sich duckenden, ängstlichen Anpassung herbeigeführt wird, dann ist dies auch eine Gefahr für Verfassung und Gesellschaft. Die Verfassung kann nicht durch Verletzung der Rechtsstaatlichkeit geschützt werden, und die für die Demokratie notwendige Zivilcourage erreicht man nicht durch Einschüchterung.» Erich Frister

Anfang 1972 erschien als Reaktion auf den Hamburger Beschluss dieses Buch mit kritischen Beiträgen u. a. von dem Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Erich Frister und der Bundestagsabgeordneten Helga Schuchardt (FDP).

Erich Frister/Luc Jochimsen (Hg.), Wie links dürfen Lehrer sein, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek 1972

Aktenzeichen

113.40-10.11

Grundsätzliche Entscheidung des Senats

Der Senat hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- oder linksradikalen Gruppen unzulässig ist. Dies gilt nach Auffassung des Senats erst recht im Erziehungsbereich und jedenfalls dann, wenn der Betreffende in den genannten Gruppen besonders aktiv ist.

In seiner Entscheidung geht der Senat davon aus, daß ein Beamter nach den §§ 6 und 55 des Hamburgischen Beamtengesetzes durch sein gesamtes Verhalten die Gewähr dafür bieten muß, daß er sich jederzeit zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für ihre Erhaltung eintritt. Diese Entscheidung gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob ein Beamter in der Probezeit seine Eignung erwiesen hat.

In der Pressemitteilung vom 23. 11. 1971 verwies der Senat auf die Beamtengesetze. Die juristische Fachliteratur sah dagegen behördliche Maßnahmen vor einem Parteiverbot als unzulässig an.

StA HH, 131-11, 1717

| 33



Studentische Vollversammlung im Audimax der Universität Hamburg am 1. 12. 1971. Etwa 3.500 Studierende protestierten gegen den Beschluss des Senats.

StA HH, 720-1/388-00, 71618-28